

Merkblatt

zur Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 06.03.1985 (BGBl. I S.542)

Speise- und Speisfrühkartoffeln **müssen**, mit Ausnahme des Verkaufs im Einzelhandel und auf Wochenmärkten, grundsätzlich **in Packungen** vermarktet werden.

Die **Verpackungen müssen** in **deutlich sichtbarer, leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift** folgende Kennzeichnung aufweisen:

a) Verkehrsbezeichnung:	Speisekartoffel oder Speisfrühkartoffel (Speisfrühkartoffeln sind Speisekartoffeln, die unmittelbar nach der Ernte, in der Zeit vom 01.01. bis 10.08. erstmalig verladen werden)
b) Gesetzliche Handelsklasse:	Extra oder I
c) Sorte:	z.B. Bintje, Hansa, Hela jedoch nicht: Ackergold, Washbeer oder Erlenhof
d) Kochtyp:	mehligkochend, vorwiegend festkochend oder festkochend
e) Einfüllgewicht in Kilogramm	
f) Name und Anschrift des Abpackers oder Inverkehrbringers:	z.B. abgepackt für ...
g) ggf. die Bezeichnung "Drillinge":	Speisekartoffeln, die die für die jeweilige Knollenform vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, können in einer Größensortierung für Knollen langer bis langovaler Sorten von 25 bis 35 mm Knollen runder bis ovaler Sorten von 25 bis 40 mm unter der Bezeichnung "Drillinge" in Verkehr gebracht werden.

Im Einzelhandel und auf Wochenmärkten ist auch die Abgabe **unverpackter Speisekartoffeln** zulässig; dann sind sie auf einem Schild mit folgendem Angaben zu kennzeichnen:

a) Verkehrsbezeichnung:	Speisekartoffeln oder Speisfrühkartoffeln
b) gesetzliche Handelsklasse:	Extra oder I
c) Sortenbezeichnung:	z. B. Bintje, Hansa, Hela, jedoch nicht: Ackergold usw.
d) Kochtyp:	mehligkochend, vorwiegend festkochend oder festkochend
e) ggf. die Bezeichnung "Drillinge":	Speisekartoffeln, die die für die jeweilige Knollenform vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, können in einer Größensortierung für Knollen langer bis langovaler Sorten von 25 bis 35 mm Knollen runder bis ovaler Sorten 25 bis 40 mm unter der Bezeichnung "Drillinge" in Verkehr gebracht werden.

Hinweis:

In öffentlichen **Bekanntmachungen** und **Mitteilungen** darf für Speisekartoffeln nicht ohne Angabe der **gesetzlichen Handelsklassen**, getrennt nach **Sorten** und **Kochtypen** geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich mittelbar oder unmittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.